

Schriftenreihe Natur und Recht

Band 7

Herausgegeben von Claus Carlsen, Berlin

Martin Gellermann · Matthias Schreiber

Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren

Leitfaden für die Praxis

 Springer

DBU 
Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Rechtsanwalt Professor Dr. Martin Gellermann
Schlesierstraße 14
49492 Westerkappeln
m.gellermann@t-online.de

Dr. Matthias Schreiber
Blankenburger Straße 34
49565 Bramsche/Epe
schreiber.umweltplanung@t-online.de

ISSN 0942-0932

ISBN 978-3-540-69096-2 Springer Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detail-
lierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Überset-
zung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der
Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes
oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Ur-
heberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung
zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen
des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2007

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt
auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen-
und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden
dürften.

Herstellung: LE- \TeX Jelonek, Schmidt & Vöckler GbR, Leipzig
Umschlaggestaltung: WMX Design GmbH, Heidelberg

SPIN 11961833 64/3100YL - 5 4 3 2 1 0 Gedruckt auf säurefreiem Papier

Vorwort

Hat sich auch längst herumgesprochen, dass den Anforderungen des Habitat-schutzrechts in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, fristete das Artenschutzrecht lange Zeit eher ein Schattendasein. Zwar deutete sich schon in der berühmten Caretta-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an, dass seine praktische Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, indessen bedurfte es erst der im Januar 2006 erfolgten Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren, um die Relevanz des artenschutzrechtlichen Regelungsgefüges für Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu verdeutlichen. Mag seither auch als gesichert gelten, dass Akte der Fachplanung, kommunale Bauleitpläne und Entscheidungen über die Zulassung von Eingriffsvorhaben vor artenschutzrechtlichen Anfeindungen nicht gefeit sind, bereitet der korrekte Umgang mit den Regelungen zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Praxis doch erhebliche Schwierigkeiten.

Ihrer Aufarbeitung ist diese Schrift gewidmet, die sich zum Ziel gesetzt hat, den rechtlichen Rahmen des geltenden Artenschutzrechts in seinen für Planungs- und Zulassungsentscheidungen relevanten Bezügen auszuleuchten, thematisch einschlägige naturschutzfachliche Fragestellungen einer Beantwortung zuzuführen und Vorschläge für eine den gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen genügende Gestaltung des nationalen Artenschutzrechts zu unterbreiten. Sie wendet sich vor allem an die Praktiker in Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung, zugleich aber auch an Planungsbüros und Rechtsanwälte, die sich im Rahmen beratender Tätigkeiten zunehmend mit dem Artenschutzrecht konfrontiert sehen. Ihnen allen will die Schrift eine Hilfestellung zur „unfallfreien Durchdringung“ des artenschutzrechtlichen Regelungsdickichts bieten.

Für das Entstehen der Schrift ist vielfältiger Dank auszusprechen. Dieser gilt in erster Linie der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), ohne deren großzügige Förderung das Forschungsprojekt kaum hätte durchgeführt werden können. Zu danken ist auch Frau Dipl.-Ing. Nora Remus und Frau Almuth Schreiber, die sich um die Zusammenstellung naturschutzfachlicher Erkenntnisse verdient gemacht hat. Besondere Anerkennung verdient Frau Marja Hellmold, die dem Manuskript seine endgültige Gestalt verliehen hat. Dank gebührt schließlich Herrn Dr. Claus Carlsen für seine freundliche Bereitschaft zur Aufnahme der Schrift in die Schriftenreihe Natur und Recht.

Westerkappeln/Bramsche, im Januar 2007

Martin Gellermann

Matthias Schreiber

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	XV
Einführung	1
A. Artenschwund und seine Ursachen	1
B. Artenschutz in staatlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren	2
C. Praktische Probleme im Umgang mit dem Artenschutzrecht.....	3
Erster Teil: Artenschutz aus rechtlicher Perspektive	5
§ 1 Thematisch einschlägiges Artenschutzrecht im Überblick	7
A. Internationales und europäisches Artenschutzrecht	7
I. Einschlägiges Konventionsrecht	8
1. Bonner Konvention	8
2. Abkommen auf Grundlage der Bonner Konvention	9
3. Berner Konvention.....	12
II. Europäisches Artenschutzrecht.....	13
1. Die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG.....	14
2. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG	14
B. Artenschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland	15
I. Naturschutzrecht des Bundes und der Länder	16
1. Allgemeiner und besonderer Artenschutz	16
2. Artenschutz in der Eingriffsregelung	17
3. Gesetzlicher Biotopschutz zwischen Arten- und Habitatschutz... ..	17
II. Sonstiges artenschutzrelevantes Recht.....	18
§ 2 Artenschutzrecht in der vorhabenbezogenen Fachplanung	21
A. Fachplanung – Eingrenzung und Überblick	21
B. Die Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG	22
C. Allgemeines Artenschutzrecht.....	23
I. Landesrecht im Rahmen des § 41 Abs. 1 BNatSchG.....	23
II. Weitergehende Verbote des Landesrechts	24
1. Einschlägige Verbotstatbestände.....	24
2. Bedeutung der Verbote für die Fachplanung	25
D. Besonderes Artenschutzrecht	26
I. Privilegierung der Fachplanung durch die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG.....	26
1. Unanwendbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG?.....	27

a.	Betroffenheit der Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL	27
b.	Anwendbarkeit in sonstigen artenschutzrelevanten Fällen	28
c.	Praktische Konsequenzen	29
2.	Gemeinschaftskonforme Handhabung des § 43 Abs. 4 BNatSchG	30
II.	Besonderes Artenschutzrecht im Entscheidungsprogramm der Fachplanung	31
III.	Die Verbotstatbestände	32
1.	Wesentliche Gemeinsamkeiten der Verbotsbestimmungen	32
2.	Das Spektrum der geschützten Tier- und Pflanzenarten	33
a.	Besonders geschützte Arten	33
b.	Streng geschützte Arten	36
3.	Direkter Zugriff auf Exemplare besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten	36
a.	Tatbestand der Verbotsnorm	36
b.	Relevanz für die Fachplanung	38
c.	Mechanismen der Problembewältigung	39
4.	Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Tierarten	40
a.	Lebensstätte und Habitat in fachlicher und rechtlicher Perspektive	41
b.	Identifikation geschützter Teilhabitate	42
aa.	Niststätten	43
bb.	Brutstätten	45
cc.	Wohn- und Zufluchtsstätten	48
c.	Temporäre Grenzen des Schutzes der Lebensstätten	50
d.	Die untersagten Handlungen	52
aa.	Substanzverletzung	52
bb.	Sonstige funktionsmindernde Einwirkungen	53
cc.	Unterscheidung von tatbestandlich relevanten und rechtlich unmaßgeblichen Einwirkungen – Relevanzschwellen	54
e.	Mechanismen der Problembewältigung	56
aa.	Vermeidungsmaßnahmen	57
bb.	CEF-Maßnahmen	57
5.	Störung streng geschützter Tier- und europäischer Vogelarten ...	59
a.	Der Tatbestand des Störungsverbots	59
b.	Eingrenzung des Kreises rechtlich relevante Störungen	61
aa.	Der populationsbezogene Ansatz	61
bb.	Relevanzschwellen	62
6.	Schutz besonders und streng geschützter Pflanzen	63
a.	Zugriff auf besonders geschützte Pflanzenarten	63
b.	Sicherung des Standortes streng geschützter Arten	64

c. Relevanz für die Fachplanung	64
IV. Ausnahmen und Befreiungen	65
1. Praktische Bedeutung des § 43 Abs. 4 BNatSchG	65
2. Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	67
3. Artenschutzrechtliche Befreiung	67
a. Allgemeine Befreiungsvoraussetzungen	68
b. Zusätzliche Befreiungsvoraussetzungen im Falle der Betroffenheit europäischer Arten	69
aa. Reichweite der EG-rechtlichen Verbote	70
bb. Zulässige Abweichungen aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht	72
(1) Alternativlösung	72
(2) Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (a) Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	74
(b) Verschlechterungsverbot des Art. 13 VRL	76
(3) Abweichungsgründe	77
(a) Der Katalog des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	77
(b) Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 VRL	78
cc. Fazit	82
V. Artenschutz in „Natura 2000-Gebieten“	82
E. Artenschutz und Eingriffsregelung	83
I. Das Abwägungsmodell des § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG	84
1. Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG	85
2. Rechtsfolge	86
3. Die Abwägungsklausel im Lichte der Rechtsprechung des EuGH	87
II. Das Verweisungsmodell	88
F. Gesetzlicher Biotopschutz	89
I. Gesetzlicher Biotopschutz im Überblick	89
1. Die geschützten Biotoptypen	89
2. Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot	91
3. Ausnahmen	93
II. Die Ausnahmeregelungen und das europäische Artenschutzrecht	94
G. Artenschutz durch sonstige Rechtsvorschriften	94
I. Spezielle Anforderungen einzelner Fachplanungsgesetze	95
II. Artenschutz und rechtsstaatliches Abwägungsgebot	96
1. Verhältnis zu anderen artenschutzrechtlichen Vorgaben	96
2. Ermittlung der Artenschutzbelange	98
3. Gewichtung der Artenschutzbelange	99
4. Ausgleich der konfligierenden Belange	101
§ 3 Artenschutz in der Bauleitplanung	105
A. Relevanz des Arten- und Biotopschutzrechts	106
I. Bauleitplanung als Zulassungsakt – der planfeststellungs- ersetzende Bebauungsplan	106

II. Biotop- und Artenschutzrecht in der Angebotsplanung	106
1. Biotop- und Artenschutzrecht als Überplanungsverbot?.....	107
2. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB).....	107
B. Der „vollzugsunfähige“ Bauleitplan.....	108
I. Allgemeines Artenschutzrecht	109
II. Besonderes Artenschutzrecht als dauerhaftes Hindernis.....	109
1. Planungsrelevante Konfliktlagen	109
a. Zugriffs- und Störungsverbote.....	110
b. Problemfall „Überplanung von Lebensstätten“	111
c. Beeinträchtigung der Pflanzen und ihrer Wuchsstandorte....	112
2. Ausnahme- und Befreiungslagen	112
a. Mangelnde Einschlägigkeit von Ausnahmen	112
b. Hineinplanen in eine „objektive Befreiungslage“, § 62 BNatSchG.....	113
aa. Befreiung und Befreiungslage	113
bb. Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen	114
cc. Bedeutung des naturschutzbehördlichen Ermessens.....	115
3. Praktische Problemfelder	117
a. Prognostische Abschätzung der Konfliktlage.....	117
b. Ebenenspezifische Prognose.....	118
III. Gesetzlicher Biotopschutz als dauerhaftes Hindernis	118
C. Artenschutz und Abwägungsgebot.....	120
§ 4 Artenschutz in staatlichen Genehmigungsverfahren.....	123
A. Zulassung baulicher Anlagen	124
I. Vorbemerkung	124
II. Bauliche Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).....	125
1. Spezifisch naturschutzrechtliche Anforderungen.....	125
2. Artenschutz als öffentlicher Belang (§ 35 Abs. 3 BauGB)	126
III. Bauliche Vorhaben im Innenbereich	128
1. Beachtlichkeit des besonderen Artenschutzrechts.....	128
2. Gesetzlicher Biotopschutz.....	129
3. Ökologische Anreicherung der Maßstäbe des § 34 BauGB	129
IV. Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans	129
1. Behandlung des Arten- und Biotopschutzes während der Planaufstellung.....	130
2. Entstehung der naturschutzrechtlichen Problemlage erst nach Inkrafttreten des Plans.....	131
IV. Fazit	131
B. Rechtsfragen ausgewählter Zulassungsverfahren.....	131
I. Artenschutz in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone – dargestellt am Beispiel der Zulassung von Seeanlagen.....	132
1. Grundlagen.....	132
2. Gefährdung der Meeresumwelt.....	133

a.	Verschmutzung der Meeresumwelt	133
b.	Gefährdung des Vogelzuges	133
c.	Konkretisierung unter Einbezug naturschutzrechtlicher Vorschriften	134
aa.	Zur Geltung der §§ 30, 42 ff. BNatSchG in der AWZ	134
bb.	Art. 3 des Zustimmungsgesetzes zur Berner Konvention	135
cc.	Europäisches Artenschutzrecht	136
d.	Eigenständiger Gehalt des Versagungsgrundes	136
3.	Fazit	137
II.	Artenschutz im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren	137
1.	Grundlagen	138
2.	Betriebspläne	139
a.	Artenschutz im Prüfungsprogramm des § 55 BBergG	139
b.	Ergänzung durch § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG	140
3.	Bergrechtliche Planfeststellung	143
III.	Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungen	143
1.	Grundlagen	144
2.	Artenschutz und wasserrechtliche Gemeinwohlklausel	145
a.	Naturschutz und Wasserwirtschaft	145
b.	Verhältnis von Gemeinwohlklausel und gesetzlichem Biotop- und Artenschutzrecht	146
c.	Eingriffsregelung	148
Zweiter Teil: Naturschutzfachliche Fragestellungen		149
§ 5 Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten		151
A.	Das gesetzlich geschützte Artenspektrum	151
I.	Material und Methode	152
II.	Das Artenspektrum	155
B.	Gefährdungstatus der geschützten Arten	156
§ 6 Gesetzlich geschützte Lebensstätten		159
A.	Brut- und Niststätten	160
I.	Räumliche Dimensionen bei der Bemessung von Brut- und Niststätten	160
II.	Mittelbare Auswirkungen auf Brut- und Niststätten	162
III.	Zeitliche Dimensionen bei der Bemessung von Brut- und Niststätten	164
B.	Wohn- und Zufluchtstätten	170
I.	Funktionale Begrenzung von Wohnstätten	171
II.	Räumliche und zeitliche Dimensionierung von Wohn- und Zufluchtstätten	173
C.	Standorte wild lebender Pflanzen	174

§ 7 Das Tötungsverbot	177
§ 8 Störungen	179
A. Allgemeines	179
B. Zeitliche Erstreckung	182
C. Räumliche und zeitliche Erstreckung des Störungsverbotes	184
D. Überlappungen zwischen Beschädigung von Lebensstätten und Störungen.....	186
§ 9 Erweiterter Artenschutz in der Eingriffsregelung?	189
§ 10 Artenschutz und Natura 2000-Gebiete	191
§ 11 Besonders geschützte Arten – Sachverhaltsermittlung	193
A. Einführung	193
B. Ermittlung des Artenspektrums.....	194
I. Der geographische Ansatz	194
II. Der ökologische Ansatz	194
III. Der wirkungsbezogene Ansatz.....	195
IV. Grenzen der Vorab-Einschränkung.....	196
C. Ausdehnung des Untersuchungsraumes	196
D. Untersuchungstiefe für das Artenspektrum.....	197
I. Ermittlung der Betroffenheit lediglich anhand der Literatur.....	199
II. Ermittlung des Artenspektrums anhand eigener Geländeerhebungen.....	200
III. Untersuchung des Artenspektrums, Ermittlung des Status der Arten, ihrer Verteilung und der von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten im Planungsraum.....	200
IV. Besonderer Untersuchungsaufwand bei streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.....	201
§ 12 Bewertung und Gewichtung der Artenschutzbelange	203
A. Allgemeine Bewertungsansätze	203
B. Eingeschränkte Bewertung.....	204
§ 13 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	207
A. Allgemeines	207
B. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen	208
C. CEF-Maßnahmen	208
Dritter Teil: Perspektiven des besonderen Artenschutzrechts	213
§ 14 Umsetzung des Urteils des EuGH vom 10.01.2006	215
A. Thematisch einschlägige Regelungen des Referentenentwurfs im Überblick.....	215

B. Würdigung der Regelungsvorstellungen	217
C. Vorschläge zur Neuregelung	222
I. Streichung des § 43 BNatSchG.....	222
II. Anpassung der Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG	222
III. Schaffung einer neuen Ausnahmeregelung.....	223
IV. Klärung des Verhältnisses.....	223
V. Fazit	224
§ 15 Neue Wege des Artenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren.....	225
A. Anlass zum Umdenken	225
B. Neugestaltung des Artenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren.....	226
Vierter Teil: Fallbeispiele.....	231
Fall 1: Die Ortsumgebung.....	233
Fall 2: Der Freizeitpark	243
Fall 3: Windkraft und Artenschutz.....	249
Literatur	255
Sachverzeichnis	267
Anhang.....	273
Legende und Anmerkungen zum Anhang	274

Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl.EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEWA	Agreement on the Conservation for African-Eurasian Migratory Waterbirds – Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel v. 16.07.1995, BGBl. II 1998 S. 2498
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASCOBANS	Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas – Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee v. 31.03.1992, BGBl. II 1993 S. 1106
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BArtSchVO	Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) v. 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (896)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004, BGBl. I S. 2414; zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.08.2006, BGBl. I S. 2098
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) v. 18.08.1998, GVBl. S. 593; zuletzt geändert am 27.12.2004, GVBl. S. 521
BBergG	Bundesberggesetz v. 13.08.1980, BGBl. I S. 1310; zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1818
BbgNatSchG	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) v. 26.05.2004, GVBl. I S. 350
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 15.03.1974, BGBl. I S. 724; zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.10.2006, BGBl. I S. 2407
BK	Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume v. 19.09.1979, BGBl. II 1984, S. 620
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 25. 03. 2002, BGBl. I S. 1193; zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.6.2004, BGBl. I 1359
BremNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremsches Naturschutzgesetz) v.17.09.1979, Brem.GBl. S. 345; zuletzt geändert am 28.05.2002, Brem.GBl. S. 103
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
BWWG	Wassergesetz für Baden-Württemberg v. 20.01.2005, GBl. S. 219; geändert durch Gesetz v. 11.10.2005, GBl. S. 668
CBD	Convention on Biological Diversity – Übereinkommen über die biologische Vielfalt v. 05.06.1992, BGBl. II S. 1741
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora – Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen v. 03.03.1973, BGBl. II 1975 S. 773
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten v. 23.06.1979 BGBl. II 1984 S. 569
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
ders.	derselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGE	Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V.
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUROBATS	Agreement on the Conservation of Bats in Europe – Abkommen zur Erhaltung der Europäischen Fledermauspopulationen v. 04.12.1991, BGBl. II 1993 S. 1106
f.	Folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.EG Nr. L 206 S. 7; zuletzt geändert ABl.EU 2003 Nr. L 284 S. 1
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
HdbÖffBauR	Handbuch des Öffentlichen Baurechts
HeNatG	Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz) v. 16.04.1996, GVBl. I S. 145; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005, GVBl. I S. 674
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HeWG	Hessisches Wassergesetz v. 06.05.2005, GVBl. I S. 305
HmbNatSchG	Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz) v. 7.08.2001, HmbGVBl. S. 281; zuletzt geändert am 20.04. 2005 HmbGVBl. S. 146
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) v. 27.09.1994, BGBl. I S. 2705; zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.10.2006, BGBl. I S. 2407
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LG NW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) v. 21.07.2000, GV. NRW. S. 568; zuletzt geändert am 01.03.2005, GV.NW. S. 191
lit.	litera
LNatG MV	Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern v. 22.10.2002, GVOBl. 2003 S. 1; zuletzt geändert am 11.7.2005, GVOBl. M-V S. 326
LNatSchG SH	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein) v. 18.07.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 339, zuletzt geändert am 3.1.2005, GVBl. S. 21
LPflG RP	Landespfllegegesetz Rheinland-Pfalz v. 05.02.1979, GVBl. S. 36; zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, GVBl. S. 98
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

n.n.V.	noch nicht veröffentlicht
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 28. Oktober, GVBl. S. 554; zuletzt geändert GVBl. 2005 S. 194
NatSchG BW	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) v. 29.03.1995, GBl. S. 385; zuletzt geändert am 17.03.2005, GBl. S. 206
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 23.07.2004, GVBl. LSA S. 454; geändert durch Gesetz vom 14.1.2005, GVBl. LSA S. 14
Nds.VBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 11.04.1994, Nds. GVBl. S. 155, 267; zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 417
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) v. 11.10.1994, GVBl. S. 1601; zuletzt geändert am 05.05.2004, GVBl. S. 148
SeeAnlVO	Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagen-Verordnung) v. 23.01.1997, BGBl. I S. 57; zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2005, BGBl. I S. 1818
Slg.	Amtliche Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
SNG	Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) v. 19.03.1993 Amtsbl. S. 346; zuletzt geändert am 23.06.2004, Amtsbl. S. 1550
Spp.	Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) v. 29.04.1999, GVBl. S. 298; zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.07.2003, GVBl. S. 393
ThürWG	Thüringer Wassergesetz v. 23.02.2004, GVBl. S. 244; zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2004, GVBl. S. 89
UPR	Umwelt- und Planungsrecht

Urt.	Urteil
UTR	Schriftenreihe Umwelt und Technikrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebender Vogelarten, ABl.EG Nr. L 103 S. 1; zuletzt geändert ABl.EU Nr. L 236 S.667
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25.05.1976, BGBl. I S. 1253; zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.-05.2004, BGBl. I S. 718
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27.07.1957, BGBl. I S. 1110; zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2005, BGBl. I S. 1746
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einführung

A. Artenschwund und seine Ursachen

Zu den bedeutendsten umweltpolitischen Problemen zählt nach wie vor der noch immer ungebremste Verlust zahlreicher wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Allein in der Bundesrepublik Deutschland gelten rund zwei Drittel aller hier vorkommenden Biotoptypen als gefährdet. Mindestens 39% der in Deutschland vorkommenden Tierarten und rund 28% der Pflanzenarten sind in ihrem Bestand gefährdet oder bereits ausgestorben.¹ Mag das Aussterben einzelner Arten auch zu den natürlichen Erscheinungen des Evolutionsprozesses zählen, unterliegt doch keinem ernstlichen wissenschaftlichen Zweifel, dass Ausmaß und Dramatik des viel beklagten Artenschwundes anthropogene Ursachen haben.

Für diese Entwicklung zeichnen unterschiedliche Faktoren verantwortlich,² in dessen verdankt sie sich vor allem der Zerstörung und Schädigung der Lebensräume und Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie dem direkten Zugriff auf Exemplare und Entwicklungsformen dieser Arten. Dabei zählt neben der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung vor allem der Städtebau, der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen und anderen Infrastrukturvorhaben (z.B. Flughafenbau, Errichtung von Abfalldeponien, Hochspannungsfreileitungen) sowie der Abbau von Bodenschätzen,³ aber auch die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen zu den wesentlichen Verursachungsfaktoren. Als pars pro toto sei nur erinnert an den Straßen- und Schienenwegebau, der Lebensräume von Amphibien zerschneidet und ihre Laichgewässer vernichtet,⁴ an die bauleitplanerische Vorbereitung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, deren Einrichtung wertvolle und für die Arterhaltung wichtige Landschaftsbestandteile (z.B. Hecken, Baumreihen, Obstwiesen) in Mitleidenschaft zieht, an die Aufschließung neuer Steinbrüche, die Wuchsstandorte bedrohter Pflanzenarten (z.B. Frauenschuh *Cypripedium calceolus*) vernichtet oder die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen,

¹ Angaben nach Bundesamt für Naturschutz (BfN), Daten zur Natur, S. 59, 66.

² Übersichten über Gefährdungsursachen und Verursacher bei Hellenbroich, Artenschutzrecht, S. 207 ff.

³ Vgl. SRU, Sondergutachten 2002, S. 12.

⁴ Den Aspekt der Zerschneidung der Lebensräume und der Tötung von Wildtieren betonend Hellenbroich, Artenschutzrecht, S. 222.

an deren Energieseilen zahlreiche Vögel den Tod finden.⁵ Diese leicht vermehrbaren Beispiele belehren darüber, dass Planungs- und Infrastrukturvorhaben neben anderen öffentlichen und privaten Interessen gerade auch mit dem Interesse an der Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Konflikt geraten können.

B. Artenschutz in staatlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren

Nun sollte das geltende Artenschutzrecht, das Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensstätten eine schutzgebietsunabhängige Sicherung verheißt und ubiquitäre Geltung beansprucht, an sich wirksame Mechanismen bereithalten, die eine Bewältigung derartiger Konfliktlagen gerade auch in staatlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren ermöglicht. Die nähere Betrachtung der einschlägigen Judikatur bundesdeutscher Verwaltungsgerichte erweckt allerdings eher den Anschein, als enthielten sich einschlägige Normen des Artenschutzes jeden Einflusses auf staatliche Planungs- und Zulassungsentscheidungen, die sich unter dem Aspekt der Arterhaltung als problematisch erweisen.

So ließ das BVerwG noch im April 2005 den Planfeststellungsbeschluss zur „Ortsumgehung Grimma“ unbeanstandet, obwohl dieses Straßenbauvorhaben im Verdacht stand, streng geschützte Fledermausarten in Mitleidenschaft zu ziehen.⁶ Nicht anders verfuhr der VGH Kassel, als er den Plan zur Errichtung einer neuen Wartungshalle für den Airbus A 380 auf dem Frankfurter Flughafen zu beurteilen hatte. Obwohl dort die Beeinträchtigung eines Vorkommens des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sowie weiterer besonders geschützter Tierarten in Rede stand, mochten die Kasseler Richter angesichts des Leipziger Vorbildes nicht auf die Verletzung geltenden Artenschutzes erkennen.⁷ Gleichfalls nach dem Motto „Wie der Herr, so’s Geserr“ judizierte noch am 01. September 2005 das OVG Lüneburg, indem es einer Straßenplanung unter ausdrücklicher Inbezugnahme der Grimma-Entscheidung die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit attestierte.⁸ Nur kurze Zeit später ließ der VGH Mannheim – gleichfalls unter Rückgriff auf einschlägige Äußerungen des BVerwG – einen Bebauungsplan unbeanstandet, obwohl dessen Realisierung zwangsläufig zur Vernichtung einer mageren Flachland-Mähwiese mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) führte.⁹ Angesichts dessen nimmt es nicht Wunder, dass dem Artenschutzrecht selbst in aktuellsten Darstellungen des Rechts der Fachpla-

⁵ Dazu ausführlich Bernshausen/Kreuziger/Richarz/Sawitzky/Uther, NuL 75 (2000), 377 ff.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04 – NuR 2005, 538 (541) im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 C 6.00 – NuR 2001, 385 ff.

⁷ VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 8/05 – NVwZ 2006, 230 (238).

⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 01.09.2005 – 7 KS 220/02 – ZUR 2006, 38 (41).

⁹ VGH Mannheim, NK-Urteil v. 02.11.2005 – 5 S 2662/04 – NuR 2006, 443 (445).

nung und der räumlichen Gesamtplanung (noch) keine sonderliche Beachtung geschenkt wird.¹⁰

Dies darf nun allerdings nicht zu der Annahme verleiten, staatliche Planungs-, Genehmigungs- und sonstige Zulassungsentscheidungen wären vor Anfeindungen aus artenschutzrechtlicher Perspektive gefeit. Bereits in der im Dezember 2005 durchgeführten mündlichen Verhandlung in Sachen „Ortsumgehung Grimma“ deutete der Vorsitzende des 9. Senats des BVerwG an, dass die bisherige Rechtsprechung zum Artenschutzrecht wohl nicht aufrechtzuerhalten sei. Im Januar 2006 legte der EuGH nach und erklärte einschlägige Bestimmungen des nationalen Artenschutzrechts kurzerhand für gemeinschaftswidrig.¹¹ Während sich der 4. Senat des BVerwG in seinem Urteil zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld zu den daraus resultierenden Konsequenzen noch nicht recht bekennen mochte,¹² hat der 9. Senat in seinem Urteil zur Ortsumgehung Stralsund keinen Zweifel daran gelassen, dass die Zeiten, zu denen man dem Neubau einer Straße – und Entsprechendes hat für andere Investitions- und Infrastrukturvorhaben zu gelten – kurzerhand eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen konnte, endgültig vorbei sind.¹³ Stattdessen ist bei der Planung und Zulassung von Straßen- und Schienenwegen, dem Ausbau von Flughäfen, der bauleitplanerischen Vorbereitung von Gewerbe- und Industriegebieten, der Errichtung von Hochspannungsvorbereitungen sowie zahlreichen weiteren Vorhaben stets sorgfältig zu prüfen, ob sie artenschutzrechtlich relevante Konflikte heraufbeschwören können. Wird dies nicht bedacht, kann es – wie im Fall der Landebahnverlängerung des Airbus-Werkes in Hamburg-Finkenwerder – schnell geschehen, dass solche Vorhaben gerichtlich gestoppt werden.¹⁴

C. Praktische Probleme im Umgang mit dem Artenschutzrecht

Ist die praktische Relevanz des gebietsunabhängigen Artenschutzrechts daher auch kaum noch zu bestreiten, birgt der korrekte Umgang mit den einschlägigen Regelungen doch ein erhebliches Problempotenzial in sich. Unabhängig davon, ob es nun über die mit dem Kammolch (*Triturus cristatus*) um dasselbe Habitat konkurrierende Autobahn, die Windfarm auf dem traditionellen Rastplatz des Kra-

¹⁰ Vgl. nur Stüer, Handbuch, 3. Aufl. 2005; Durner, in: Ziekow, Fachplanungsrecht, Rn. 748.

¹¹ EuGH, Urt. v. 10.01.2006 – Rs. C-98/03 (Kommission / Deutschland) – Slg. 2006, I-0000 Rn. 53 ff. = NVwZ 2006, 319 ff.; vgl. hierzu Günther, EurUP 2006, 94 ff.

¹² BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1073/04 – Umdruck, S. 255 f., Rn. 566 (<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>).

¹³ BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NVwZ 2006, 1161 (1164 Rn. 38); vgl. auch Stüer/Bähr, DVBl. 2006, 1158 ff.

¹⁴ Vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.11.2005 – 2 Bs 19/05 – NuR 2006, 459 ff.

nichs (*Grus grus*) oder eine Bauleitplanung zu befinden gilt, in deren Vollzug ein Waldbereich mit Quartieren der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) in Anspruch genommen werden soll, sieht sich die Rechtsanwendung stets der Schwierigkeit konfrontiert, einen gangbaren Weg durch das vorwiegend aus nationalen und europäischen Regelungen gebildete „artenschutzrechtliche Dickicht“ zu finden. Dies erweist sich keineswegs nur aus rechtlichen Gründen als problematisch. Erschwerend kommt hinzu, dass es die schon aus sich heraus nicht sonderlich klaren Rechtsbegriffe des Artenschutzes wie etwa jene der „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte“, der „Beschädigung“ derselben oder der „Störung“ geschützter Arten unter stetem Einbezug fachwissenschaftlicher Erkenntnisse auszufüllen gilt. Da die hierzu erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen aber noch in vielerlei Hinsicht unvollständig und lückenhaft sind, sehen sich artenschutzrechtlich relevante Planungs- und Gestattungsverfahren nicht selten mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet.

Angesichts dessen besteht zureichend Anlass, den in staatlichen Planungs-, Genehmigungs- und sonstigen Entscheidungsverfahren maßgeblichen Rechts- und Fachfragen die ihnen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei kann es allerdings nicht darum gehen, sämtliche für den Schutz von Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Regelungen in all ihren Bezügen zu beleuchten. Stattdessen sollen für die Planungs- und Genehmigungspraxis typische Konfliktfelder und Problemlagen mit dem Ziel betrachtet werden, auf der Basis der aktuell geltenden Rechtslage Lösungswege aufzuzeigen, die einen gesicherten Umgang mit der Thematik des Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen erlauben. Nicht unberücksichtigt bleiben darf freilich, dass vor dem Hintergrund der im Januar 2006 erfolgten Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler Ebene Änderungen des artenschutzbezogenen Rechtsregimes bevorstehen.¹⁵ Diese gilt es in die Betrachtung mit dem Ziel einzubeziehen, die rechtliche Tragfähigkeit der Änderungsvorstellungen zu würdigen, Vorschläge zur Gestaltung der Rechtsregeln zu unterbreiten und die Entwicklungsperspektiven des Artenschutzes aufzuzeigen.

¹⁵ Vgl. hierzu Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Eckpunkte eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rechtssache C-98/03), Anlage 3 zur Kabinettsvorlage vom 30.06.2006; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Stand: 22.12.2006.

Erster Teil:
Artenschutz aus rechtlicher Perspektive

§ 1 Thematisch einschlägiges Artenschutzrecht im Überblick

Wer sich der rechtlichen Anforderungen des Artenschutzrechts vergewissern will, ist gut beraten, sich zunächst einen Überblick über das thematisch einschlägige und überaus komplexe Regelungsgefüge zu verschaffen, welches – dem Grunde nach – drei zu unterscheidende Rechtsebenen in sich aufnimmt, die in wichtigen Teilbereichen in einem Verhältnis wechselseitiger Beeinflussung zueinander stehen. Da die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei zahlreicher artenschutzrechtlich relevanter internationaler Übereinkommen ist, bildet die Ebene des Völkerrechts den Ausgangspunkt. Dem schließt sich die normative Ebene des europäischen Artenschutzrechts an, die auf Effektivierung des einschlägigen Völkerrechts und in wesentlichen Teilen zugleich auf steuernde Beeinflussung des nationalen Artenschutzrechts angelegt ist, welches jedenfalls dem Grunde nach die für die Rechtsanwendung maßgebliche Rechtsebene bildet.

A. Internationales und europäisches Artenschutzrecht

Ihren sinnfälligsten Ausdruck hat das auf Bewahrung der Artenvielfalt gerichtete Bemühen der internationalen Staatengemeinschaft in dem auf dem Erdgipfel von Rio im Juni 1992 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über die Biologische Vielfalt⁺ (Convention on Biological Diversity – CBD) gefunden, das den Schutz der biologischen Vielfalt als eigenständige Zielsetzung regelt.¹⁶ Unter diesem Oberbegriff bildet die Bewahrung der Artenvielfalt ein Teilelement,¹⁷ dem auch der hier interessierende Artenschutz zuzuordnen ist. Thematisch einschlägig ist insoweit die Bestimmung des Art. 8 CBD, die in lit. d) den – allerdings zurückhaltend formulierten¹⁸ – Handlungsauftrag erteilt, neben den Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen auch den Schutz und die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu fördern. Der darin zum

¹⁶ Vgl. nur Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 403 ff.; Heintschel von Heinegg, in: Rengeling, EUDUR I § 23 Rn. 54 f.; Heugel/Hendrischke, NuL 81 (2006), 457 f.

¹⁷ Epiney/Scheyli, Umweltvölkerrecht, S. 261.

¹⁸ Die Relativierung der Inpflichtnahme der Vertragsparteien, sich in der in Art. 8 lit. a-m CBD entsprechenden Weise zu verhalten, ergibt sich aus dem in den Eingangssatz integrierten Zusatz „soweit möglich und sofern angebracht“.

Ausdruck kommende artenbezogene Ansatz (individueller Ansatz) nimmt ein Anliegen auf, das im Umweltvölkerrecht traditionell eine bedeutende Rolle spielt, in den Artenschutzübereinkommen der 1970er Jahre wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, dem Berner Übereinkommen, dem Bonner Übereinkommen sowie den auf dieser Grundlage geschaffenen weiteren Abkommen aber eine deutlich konkretere Ausformung erfahren hat.¹⁹

I. Einschlägiges Konventionsrecht

Während das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES)²⁰ hier nicht weiter interessierenden handelsbezogenen Gefährdungen bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu begegnen sucht,²¹ erweisen sich im vorliegenden Zusammenhang vor allem das Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – CMS)²² und die mit Bezug hierauf geschaffenen Folgeabkommen sowie das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats – BK)²³ als bedeutsam.

1. Bonner Konvention

Die Bonner Konvention,²⁴ die auf die Empfehlung Nr. 32 der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen (1972) zurückgeht,²⁵ versteht sich als Ausdruck der Erkenntnis, vermöge derer wild lebende Tiere einen unersetzlichen Teil des natürlichen Systems der Erde darstellen, die es zum Wohle der Menschheit und im Interesse kommender Generationen zu erhalten gilt.²⁶ Das Übereinkommen hat sich dem Ziel des Schutzes der wandernden wild lebenden Tiere verschrieben, das nur im Zusammenwirken sämtlicher Staaten erreichbar ist, deren nationale

¹⁹ Diese Zusammenhänge verdeutlichend Boyle, in: Bowman/Redgewell, International Law, p. 33 (43).

²⁰ BGBl. II 1976 S. 73.

²¹ Eingehend hierzu Kolodziejcok/Recken/Apfelbacher/Iven, Kennziffer 6800 ff.; Bedomir-Kahlo, CITES 1989; Favre, Guide zu CITES, 1989.

²² BGBl. II 1984 S. 569.

²³ BGBl. II 1984 S. 618.

²⁴ Überblick bei Lorz/Müller/Stöckel, Naturschutzrecht, B Rn. 19; weitere Informationen unter <http://www.cms.de>.

²⁵ Die Empfehlung Nr. 32 lautet: „Es wird empfohlen, dass die Regierungen ihre Aufmerksamkeit der Notwendigkeit widmen, internationale Abkommen und Verträge zum Schutz der internationalen gewässerbewohnenden oder sich von einem Land zum anderen bewegenden Arten zu schließen.“

²⁶ Diese Aspekte finden sich in der Präambel nachdrücklich betont; vgl. auch Emonds, NuR 1979, 56; Sojka, MDR 1988, 633.

Zuständigkeitsgrenzen im Rahmen der zyklischen Wanderungsbewegungen überschritten werden. Das universell ausgerichtete Übereinkommen²⁷ unterscheidet zwischen den in Anhang I aufgeführten Arten, die in ihrer Existenz gefährdet sind und den Arten des Anhangs II, deren Erhaltungssituation sich als ungünstig erweist. Während zur Erhaltung der Arten des Anhangs II nach Art. IV Abs. 4 CMS regionale Abkommen geschlossen werden sollen, die den in Art. V CMS enthaltenen Leitlinien entsprechen, behandelt Art. III CMS Maßnahmen zum Schutz der in Anhang I aufgeführten 55 in ihrer Existenz gefährdeten wandernden Arten, zu denen beispielsweise Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Großtrappe (*Otis tarda*) und Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*) gehören. Zugunsten dieser und weiterer Arten haben sich die Vertragsparteien, die Arealstaaten sind, nicht nur um die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten zu bemühen (Art. III Abs. 4 CMS),²⁸ sondern werden zugleich in die Pflicht genommen, die Entnahme der Individuen dieser Arten aus der Natur zu untersagen (Art. III Abs. 5 S. 1 CMS). Da der Begriff der Naturentnahme ausweislich der Legaldefinition des Art. I Abs. 1 lit. i CMS die Jagd, die Fischerei und den Fang, die absichtliche Beunruhigung und vorsätzliche Tötung oder jeden derartigen Versuch umfasst, will die Vorschrift Verbote des direkten menschlichen Zugriffs auf einzelne Exemplare begründet wissen, bietet den Vertragsparteien aber zugleich die Möglichkeit, von diesen Verboten aus den in Art. III Abs. 5 S. 2 CMS abschließend aufgeführten Gründen abzuweichen.

2. Abkommen auf Grundlage der Bonner Konvention

Auf der Grundlage der Bonner Konvention wurden in Übereinstimmung mit Art. IV Abs. 4 CMS verschiedene Folgeabkommen geschlossen, die auf Ausfüllung des vorgegebenen völkerrechtlichen Rahmens im Hinblick auf bestimmte Arten angelegt sind.²⁹

Hinzuweisen ist zunächst auf das *Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer* vom 16.10.1990 (Agreement on the Conservation of Seals in the Wadden Sea),³⁰ das in Art. VI die Pflicht der Vertragsparteien begründet, die Entnahme von Seehunden (*Phoca vitulina*) aus dem Wattenmeer zu verbieten, es aber gestattet, hiervon unter bestimmten Bedingungen abzuweichen. Zugleich werden die Mitgliedstaaten durch Art. VII Abs. 1 angehalten, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Lebensstätten zu ergreifen, womit Teile des Abkommensgebietes gemeint sind, die für die Aufrechterhaltung lebenswichtiger biologischer Funktionen der Seehunde einschließlich der Fortpflanzung, des Werfens, des Säugens, der

²⁷ Heintschel von Heinegg, in: Rengeling, EUDUR I, § 23 Rn. 52.

²⁸ Ausweislich des Art. I lit. g CMS bedeutet „Lebensstätte“ jede räumliche Einheit im Verbreitungsgebiet einer wandernden Art, die geeignete Lebensbedingungen für diese Art aufweist.

²⁹ Überblick bei Heintschel von Heinegg, in: Rengeling, EUDUR I, § 23 Rn. 52; Heugel/Hendrischke, NuL 81 (2006), 457.

³⁰ BGBl. 1991 S.1307.

Futteraufnahme und des Ruhens von wesentlicher Bedeutung sind (Art. I lit. d).³¹ Dabei berücksichtigen die Vertragsparteien die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung eines Netzes von Schutzgebieten (Art. VII Abs. 1 S. 2), haben aber – unabhängig von der Einrichtung solcher Schutzgebiete – die Lebensstätten und dort lebende Seehunde vor unangemessenen Störungen oder Veränderungen zu schützen, die auf menschliche Aktivitäten rückführbar sind (Art. VII Abs. 2), stehen in der Pflicht, die Lebensstätten auch vor solchen nachteiligen Auswirkungen zu schützen, die ihre Ursache außerhalb des Abkommensgebietes haben (Art. VII Abs. 3) und werden schließlich angehalten, die Möglichkeiten einer Wiederherstellung oder Schaffung von Lebensstätten zu untersuchen (Art. VII Abs. 4).

Gleichfalls in Reaktion auf die Aufforderung des Art. IV Abs. 4 CMS wurde das *Abkommen zur Erhaltung der Europäischen Fledermauspopulationen* vom 04.12.1991 (Agreement on the Conservation of Bats in Europe – EUROBATS) geschlossen,³² mit dem der vor allem durch Lebensraumschwund und Störung der Ruheplätze bedingten ernsthaften Bedrohung der Fledermäuse (*Chiroptera*) begegnet werden soll. Zu diesem Zweck messen die Vertragsparteien nach Art. III Abs. 3 bei der Entscheidung darüber, welche Lebensräume für allgemeine Erhaltungszwecke zu schützen sind, den für Fledermäuse wichtigen Lebensräumen eine angemessene Bedeutung bei. Dieser von Zurückhaltung geprägten Aufforderung zum Gebietsschutz steht die in Art. III Abs. 2 enthaltene Bestimmung gegenüber, vermöge derer die Vertragsparteien innerhalb ihres Hoheitsgebietes die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten einschließlich der Zufluchts- und Schutzstätten zu bestimmen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen vor Beschädigung und Beunruhigung zu schützen haben; zugleich wird ihnen im Hinblick auf wichtige Futterplätze eine entsprechende Bemühenspflicht auferlegt. Art. III Abs. 1 schließlich nimmt sich der Thematik des menschlichen Zugriffs auf Individuen an und will ein Verbot des absichtlichen Fangs, der Haltung oder Tötung von Fledermäusen etabliert wissen, von dem nur auf der Grundlage einer behördlichen Erlaubnis abgewichen werden kann.

Das *Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee* vom 31.03.1992 (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic and North Seas – ASCOBANS)³³ sieht vor, dass sich die Vertragsparteien darum zu bemühen haben, ein Verbot der absichtlichen Entnahme aus der Natur und der Tötung von Kleinwalen³⁴ sowie die Verpflichtung im innerstaatlichen Recht zu begründen, alle lebend gefangenen gesunden Tiere sofort wieder freizusetzen (Art. 2.2 i.V.m. Anlage Nr. 4). In Ansehung des Lebensraums der Kleinwale wird dessen Verschmutzung, die Problematik des Beifangs, die Sicherung der Nahrungs-

³¹ Diese Definition orientiert sich an jener des Art. I lit. g CMS, konkretisiert sie allerdings mit Blick auf das Schutzgut „Seehund“.

³² BGBl. II 1993 S. 1106; Informationen unter <http://www.eurobats.org>.

³³ BGBl. II 1993 S. 1106; Informationen unter <http://www.ascobans.org>.

³⁴ Alle Arten, Unterarten oder Populationen der Zahnwale (*Odontoceti*) mit Ausnahme des Pottwals (*Physeter macrocephalus*).

grundlage und die Verhütung von Störungen, insbesondere akustischer Art, thematisiert (Art. 2.2 i.V.m. Anlage Nr. 1).

Das *Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel* vom 16.07.1995 (Agreement on the Conservation for African-Eurasian Migratory Waterbirds – AEWMA)³⁵ enthält sowohl Verbote des menschlichen Zugriffs auf die erfassten Arten als auch Elemente zur Sicherung ihrer Habitate sowie weiterer Maßnahmen. Als allgemeine Erhaltungsmaßnahme haben die Vertragsstaaten zugunsten gefährdeter Wasservogelarten denselben Schutz vorzusehen, den Art III Abs. 4, 5 CMS begründet wissen will (Art. III Abs. 2 lit. a). Ausweislich des in Anlage 3 enthaltenen Aktionsplans gilt dies für die in Tabelle 1 Spalte A aufgeführten Populationen, hinsichtlich derer insbesondere Verbote der Entnahme von Vögeln und Eiern, absichtlicher Störungen, die sich auf die Erhaltung der betreffenden Population erheblich auswirken sowie Besitz und Nutzung von Vögeln und Eiern zu etablieren sind (Nr. 2.1.1 der Anlage 3). Hinsichtlich der in Tabelle 1 Spalte B aufgeführten Populationen ist die Entnahme von Vögeln und Eiern mit dem Ziel zu regeln, eine günstige Erhaltungssituation für diese Populationen aufrecht zu erhalten bzw. sie wieder auf eine solche zu bringen und zu gewährleisten, dass jede Entnahme aus der Natur und sonstige Nutzung nachhaltig ist. Dabei ist namentlich ein Verbot der Entnahme von Vögeln und Eiern in den verschiedenen Reproduktions- und Aufzuchtphasen und auf dem Rückzug in die Brutgebiete zu begründen, wenn sich die Entnahme ungünstig auf die Erhaltungssituation der betreffenden Population auswirkt (Nr. 2.1.2 der Anlage 3). Von den genannten Verboten kann aus bestimmten und im Einzelnen in Nr. 2.1.3 der Anlage 3 aufgeführten Gründen abgewichen werden. Im Übrigen finden sich unter der Überschrift „Artenschutz“ die Erstellung von Aktionsplänen für einzelne Arten, Dringlichkeitsmaßnahmen, Wiederansiedlung und Einbürgerung nichtheimischer Tier- und Pflanzenarten thematisiert (Nr. 2.2 – 2.5 der Anlage 3). Der Habitatschutz findet sich in Nr. 3 der Anlage 3 angesprochen. Die Vertragsparteien werden zur Erstellung von Habitatverzeichnissen aufgerufen, die Habitate und Lebensstätten umfassen (Art. III Abs. 2 lit. c und Nr. 3.1 der Anlage 3). Zugleich trifft sie eine Bemühenspflicht im Hinblick auf die Ausweisung von Schutzgebieten zur Erhaltung der Habitate, die Sicherung von Feuchtgebieten und ihre wohl- ausgewogene und nachhaltige Nutzung, die Entwicklung von Strategien für die Erhaltung der Habitate aller in Tabelle 1 aufgeführten Populationen und die Wiederherstellung der für diese Populationen ehemals wichtigen Gebiete. Schließlich widmet der Aktionsplan neben Forschung und Monitoring, Bildung, Information und Umsetzung auch dem Thema der Steuerung menschlicher Aktivitäten Aufmerksamkeit (Nr. 4 der Anlage 3). Dabei geht es nicht nur um Jagd und Ökotourismus, sondern es werden auch sonstige menschliche Aktivitäten angesprochen.

³⁵ BGBl. II 1998 S. 2498; Informationen unter http://www.cms.int/species/aewa_bkrd.htm.

In dieser Hinsicht spielen neben der land- und fischerwirtschaftlichen Nutzung auch die Zulassung von Projekten, die Planung und Errichtung von Bauwerken und die Störung durch Menschen insbesondere im Hinblick auf Brutkolonien nistender Wasservögel eine Rolle (Nr. 4.3.1, 4.3.5 und 4.3.6 der Anlage 3).

3. Berner Konvention

Zu den bedeutenden Konventionen zum Schutz von Flora und Fauna zählt überdies das im europäischen Rahmen geschlossene *Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume* vom 19.09.1979 (Convention on the Conservation of Europe Wildlife and Natural Habitats – BK).³⁶ Das sich in Formulierung und Aufbau ersichtlich an der etwas älteren EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG orientierende Übereinkommen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es wild lebende Pflanzen und Tiere als Naturerbe zu bewahren und an künftige Generationen weiterzugeben gilt. In Übereinstimmung mit der in Art. 1 BK formulierten und auf Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume gerichteten Zielsetzung nimmt Art. 2 BK die Vertragsparteien in die Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Populationen wild lebender Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung zu tragen ist. Art. 3 BK verlangt neben einer Förderung der nationalen Politik zur Erhaltung wild lebender Arten und Lebensräume sowie der Erziehung und Verbreitung von Informationen über die Notwendigkeit zur Erhaltung wild lebender Arten und ihrer Lebensräume, dass die Vertragsparteien bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wild lebender Arten berücksichtigen. Während sich Art. 4 BK über den Schutz der Lebensräume verhält, sind die Kernregelungen zum Artenschutz in den Art. 5-9 BK enthalten. Art. 5 BK gebietet es, zugunsten der in Anhang I aufgeführten Pflanzenarten einen besonderen Schutz vorzusehen, der insbesondere ein Verbot des absichtlichen Pflückens, Sammelns, Abschneidens, Ausgrabens oder Ausreißen umfasst. Art. 6 BK betrifft den Schutz der in Anhang II aufgeführten Tierarten und verpflichtet insbesondere dazu, jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und der absichtlichen Tötung, das mutwillige Beschädigen und Zerstören von Brut- und Raststätten, das mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere namentlich während der Reproduktions- und Überwinterungsphase, soweit dies für die Ziele des Übereinkommens bedeutsam ist, sowie

³⁶ BGBl. II 1984 S. 620; Überblick bei Landmann/Rohmer/Gellermann, Umweltrecht IV Nr. 11 Vor § 39 Rn. 6; Informationen unter http://www.coe.int/t/e/cultural_co-operation/environment/nature_and_biological_diversity/Nature_protection/.

das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur zu verbieten. Art. 7 BK betrifft die Nutzung der in Anhang III aufgeführten Arten, Art. 8 BK verhält sich über unzulässige Fang- und Tötungsmethoden und Art. 9 BK benennt die Voraussetzungen, von deren Vorliegen es abhängt, ob von den lebensraum- und artenschutzbezogenen Regelung der Art. 4 – 8 BK ohne Verletzung hierdurch begründeter Pflichten abgewichen werden darf.

II. Europäisches Artenschutzrecht

Zu den wichtigen Akteuren auf dem Felde des Artenschutzrechts zählt die Europäische Gemeinschaft, die sich nicht nur an den genannten internationalen Abkommen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beteiligt hat,³⁷ sondern in Erfüllung der übernommenen völkervertraglichen Pflichten, aber auch aus eigenem Antrieb zahlreiche artenschutzrechtliche Regelungen geschaffen hat, die in maßgeblicher Weise zur Bewahrung des europäischen Naturerbes beitragen.³⁸

Das europäische Artenschutzrecht erweist sich mittlerweile als ein umfangreicher Regelungskomplex, der sich aus verschiedenen Rechtsakten zusammensetzt. Hingewiesen sei nur auf die EG-Artenschutzverordnung 338/97,³⁹ die zu ihrer Durchführung erlassene Dokumenten-Verordnung 1808/2001,⁴⁰ die Tellereisen-Verordnung 3254/91⁴¹ und die Jungrobber-Richtlinie 83/92,⁴² die sich auf den Handel mit Exemplaren gefährdeter Arten oder ihren Erzeugnissen beziehen. Im vorliegenden Zusammenhang sind aber vor allem die Vogelschutz-Richtlinie 79/409 (VRL)⁴³ und die FFH-Richtlinie 92/43 (FFH-RL)⁴⁴ von Belang, die nicht nur zur Ausweisung und zum Schutz der das Gebietsnetz „Natura 2000“ bildenden besonderen Schutzgebiete verpflichten, sondern den Mitgliedstaaten zugleich aufgeben, ein wirksames Schutzsystem zugunsten zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu etablieren.

³⁷ Vgl. nur Gellermann, in: Rengeling, EUDUR II 1, § 78 Rn. 7.

³⁸ Vgl. Epiney, EU-Umweltrecht, S. 330 ff.

³⁹ ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1; zuletzt geändert ABl. EU Nr. L 127 S. 40.

⁴⁰ ABl. EG 2001 Nr. L 250 S. 1.

⁴¹ ABl. EG 1994 Nr. L 184 S. 3.

⁴² ABl. EG 1983 Nr. L 91 S. 30; zuletzt geändert ABl. EG 1989 Nr. L 163 S. 37.

⁴³ ABl. EG 1979 Nr. L 103 S. 1; zuletzt geändert ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 667.

⁴⁴ ABl. EG 1992 Nr. L 206 S. 7; zuletzt geändert ABl. EU 2003 Nr. L 284 S. 1.

1. Die Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG

Zu den bedeutsamsten Instrumenten des europäischen Naturschutzrechts zählt nach wie vor die bereits im Jahre 1979 erlassene Vogelschutz-Richtlinie,⁴⁵ die sich ausweislich ihrer Begründungserwägungen als Beitrag zur Bewahrung des europäischen Naturerbes versteht und für die Ausgestaltung der thematisch weiter greifenden Berner Konvention Vorbildfunktion gehabt haben dürfte.⁴⁶ Um den Bestand der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beheimateten wild lebenden Vogelarten auf einem angemessenen Niveau zu sichern, begründet die Richtlinie nicht nur die Pflicht der Mitgliedstaaten, geeignete Areale zu Schutzgebieten zu erklären und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume der Vogelarten zu ergreifen (Art. 3, 4 VRL), sondern verlangt zugleich die Schaffung allgemeiner Regelungen zum Schutz sämtlicher Vogelarten, die dem Art. 1 VRL unterfallen.⁴⁷ Ausweislich der Vorgabe des Art. 5 VRL ist insbesondere ein Verbot des absichtlichen Tötens und Fangens, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung der Nester, des Sammelns der Eier und ihres Besitzes, der absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sowie des Haltens der Vögel zu begründen, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen. Dieser Basisregelung schließen sich in Art. 6, 7 und 8 VRL Bestimmungen über den Handel, die Jagd sowie unzulässige Methoden des Fangs und der Tötung von Vögeln an. Während Art. 9 VRL den Mitgliedstaaten Möglichkeiten eröffnet, von den artenschutzrechtlichen Verboten aus bestimmten Gründen abzuweichen, stellt Art. 13 VRL klar, dass die Anwendung in Bezug auf diese Richtlinie getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungssituation aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten führen darf. Weitere Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie betreffen die Forschung, Wiederansiedlung sowie Berichtspflichten gegenüber der Kommission. Schließlich stellt Art. 14 VRL klar, dass es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Nachdem erkennbar wurde, dass die im Rahmen der Berner Konvention von mitgliedstaatlicher Seite unternommenen Schutzbemühungen keinen rechten Fortschritt nahmen,⁴⁸ erließ der Gemeinschaftsgesetzgeber im Mai 1992 die FFH-Richtlinie,⁴⁹ die zu der Vogelschutz-Richtlinie hinzutritt und ihrer Ergänzung im Hinblick auf die von der älteren Richtlinie nicht erfassten natürlichen Lebens-

⁴⁵ Vgl. den instruktiven Überblick bei Jahns/von der Heide, EU-Umweltrecht, S. 519 ff.

⁴⁶ Müller, NuR 2005, 158 weist zutreffend darauf hin, dass die Vogelschutz-Richtlinie zugleich Teile der Berner-Konvention in das Gemeinschaftsrecht umsetzt.

⁴⁷ Übersichtliche Darstellung bei Pürgy, Natura 2000, S. 61 ff.

⁴⁸ Krämer, Environmental Law, p. 1.35.

⁴⁹ Eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte bei Wirth, Naturschutz, S. 33 f.

raumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten dient.⁵⁰ Mag der Gemeinschaftsgesetzgeber auch der Einrichtung und dem Schutz des Gebietsverbundes „Natura 2000“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben, hat er doch zugleich Sorge dafür getragen, dass die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem für sämtliche Tier- und Pflanzenarten einzurichten haben, die in Anhang IV FFH-RL verzeichnet sind. In Orientierung an dem völkerrechtlichen Vorbild des Art. 6 BK, zugleich aber unter Inanspruchnahme der in Art. 12 BK vorgesehenen Möglichkeiten zur Schutzverstärkung, nimmt Art. 12 FFH-RL die Mitgliedstaaten in die Pflicht, alle absichtlichen Formen des Fangs- und der Tötung von der Natur entnommenen Exemplaren der in Anhang IV lit. a FFH-RL verzeichneten Tierarten, jede absichtliche Störung dieser Arten insbesondere während der Reproduktions-, Wanderungs- und Überwinterungsphase, jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verbieten. Dem Schutz der in Anhang IV lit. b FFH-RL verzeichneten Pflanzenarten nimmt sich Art. 13 FFH-RL an und gebietet es u.a., das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen zu untersagen. Während Art. 14 FFH-RL nutzungsbezogene Regelungen hinsichtlich der in Anhang V FFH-RL bezeichneten Tier- und Pflanzenarten trifft und sich Art. 15 FFH-RL über unzulässige Methoden der Naturentnahme verhält, benennt Art. 16 FFH-RL Bedingungen, von deren Erfüllung es abhängt, ob von den Verboten der Art. 12, 13 und 15 FFH-RL abgewichen werden darf. Weitere Bestimmungen verhalten sich über mitgliedstaatliche Informationspflichten, thematisieren die Forschungsförderung, die Wiederansiedlung bedrohter Arten, die Verfälschung von Flora und Fauna und die Erziehung und allgemeine Information über die Notwendigkeit des Schutzes wildlebender Arten.

B. Artenschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich ein für den Artenschutz bedeutsamer Normenbestand von beträchtlichen Ausmaßen entwickelt. Den Schwerpunkt bilden spezifisch artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzrechts, denen sich zahlreiche Rechtsvorschriften ergänzend anlagern, die zwar nicht dem Ziel des Schutzes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu dienen bestimmt sind, hierzu aber dennoch bedeutende Beiträge zu leisten vermögen. Nun ist hier nicht der Ort, sämtliche für den Artenschutz relevante Rechtsvorschriften zu präsentieren,⁵¹ indessen ist das Augenmerk doch auf jene Bestimmun-

⁵⁰ Überblick über die wesentlichen Inhalte der Richtlinie bei Landmann/Rohmer/Gellermann, Umweltrecht IV, Nr. 11 Vor § 39 Rn. 22 ff.

⁵¹ Außer Betracht bleiben namentlich jagd- und wildschutzrechtliche sowie handelsbezogene Vorschriften des Artenschutzrechts.